



# **Richtlinien zum Wahlstudienjahr**

## **der Medizinischen Fakultät der Universität Zürich**

**Basierend auf SCLO**  
gültig bis zum Wahlstudienjahr 2018/19

Letzte Aktualisierung: August 2017

### **Inhalt**

1. Ausbildungs- und Lernziele im Wahlstudienjahr (WSJ).....	2
1.1 Allgemeine Ausbildungsziele.....	2
1.2 Spezifische Lernziele .....	2
2. Die Ausbildung als Unterassistierende(r).....	2
2.1 Art der Tätigkeiten.....	2
2.2 Rechte und Pflichten.....	2
2.3 Wahlfreiheit.....	3
2.4 Keine Änderungen .....	3
3. Prüfungen im WSJ.....	3
4. Formale Richtlinien zur Durchführung des WSJes.....	3
4.1 Zeitpunkt und Dauer .....	3
4.2 Zugelassene Ausbildungsstätten .....	4
4.3 Planung, Dokumentation und Evaluation des WSJ .....	5



## **1. Ausbildungs- und Lernziele im Wahlstudienjahr (WSJ)**

### Vorbemerkung

Die im Folgenden aufgeführten Lernziele richten sich nach dem SCLO (Swiss Catalogue of Learning Objectives for Undergraduate Medical Training) der Schweizerischen Medizinischen Interfakultätskommission SMIFK <http://sclo.smifk.ch> (aktuellste Version von 2008). Dieser Katalog umfasst das Wissen, die Fähigkeiten, Fertigkeiten und die ärztlichen Haltungen, welche die Studierenden am Ende der Ausbildung (Ende 6. Studienjahr) erworben haben sollen. Es wird also nicht verlangt, alle dort aufgeführten Kenntnisse und Kompetenzen schon am Ende des WSJ erreicht zu haben. Der Katalog soll aber zur Orientierung dienen und Ihnen helfen, bei der Planung und Absolvierung Ihres Wahlstudienjahr zielorientiert vorzugehen.

### **1.1 Allgemeine Ausbildungsziele**

Im klinischen Wahlstudienjahr liegt der Schwerpunkt auf dem Erlernen von praktischen ärztlichen Fertigkeiten und Fähigkeiten unter Einbezug der sozialen und kommunikativen Aspekte. Die verschiedenen Kompetenzen und Rollen, die eine ärztliche Tätigkeit erfordert, und für die Sie im WSJ die ersten Schritte gehen, sind im Kapitel 3 des SCLO aufgeführt (unter: „General Objectives“). Es lohnt sich, von Zeit zu Zeit während des WSJ dazu eine persönliche Zwischenbilanz zu ziehen.

### **1.2 Spezifische Lernziele**

Spezifische, fachbezogene Lernziele für das Wahlstudienjahr finden sich in den Kapiteln 4, 5 und 6 des SCLO. Nicht immer können dabei alle Lernziele abgedeckt werden, entsprechend der Variabilität Ihrer einzelnen Stationen. Räumen Sie den „Skills“ einen besonderen Stellenwert ein, da sich hierfür im WSJ besonders geeignete Bedingungen ergeben.

## **2. Die Ausbildung als Unterassistierende(r)**

### **2.1 Art der Tätigkeiten**

Die Ausbildung im WSJ erfolgt durch eine ganztägige, praktische Tätigkeit als Unterassistentin / Unterassistent in Spitälern, Arztpraxen, Instituten und sonstigen Einrichtungen des Gesundheitswesens unter Anleitung und Aufsicht einer/s verantwortlichen, ausbildenden Ärztin/ Arztes.

### **2.2 Rechte und Pflichten**

Bei allen Tätigkeiten haben die Studierenden Anrecht auf gründliche Anleitung und aufmerksame Kontrolle durch ihre(n) Assistenzärztin/arzt, allenfalls Oberärztin/arzt und Chefärztin/arzt bzw. die Ärztin/den Arzt in der Praxis. Zur Dokumentation der Tätigkeiten und der arbeitsplatzbasierten Prüfungen wird ein Logbuch geführt. Als Gegenleistung und zur Entlastung der ausbildenden Ärztinnen/Ärzte unterstützen Sie diese in allen ärztlichen Arbeiten, soweit dies dem bereits erworbenen Können entspricht, und leisten auch Nacht- und Wochenenddienst. Nach Bewährung betreuen sie eine kleine Zahl von Patientinnen und Patienten oder bearbeiten andere ärztliche Aufgaben dem Ausbildungsstand angemessen selbstständig.



### 2.3 Wahlfreiheit

Die Auswahl der Unterassistentenstellen im WSJ ist grundsätzlich frei. Den Studierenden obliegt selbst die Verantwortung, ihr WSJ so zusammenzustellen, dass die Lern- und Ausbildungsziele erreicht werden. Das Studiendekanat behält sich jedoch vor, im Einzelfall Änderungen des vorgeschlagenen Programms zu verlangen, wenn die Zusammenstellung des Programms nicht mit den Lern- und Ausbildungszielen des WSJ übereinstimmt. Daher ist in jedem Fall eine Genehmigung des WSJ-Programms durch das Studiendekanat erforderlich. Damit ist das WSJ-Programm verbindlich.

### 2.4 Keine Änderungen

**Änderungen des WSJ-Programms sind nicht erlaubt.** Für besonders begründete Ausnahmefälle bedarf es eines vorgängigen schriftlichen Antrags an das Studiendekanat und der Zustimmung der betreffenden Klinik.

## 3. Prüfungen im WSJ

Während des WSJ ist obligatorisch ein Logbuch zu führen, sowie regelmässige Arbeitsplatz-basierte praktische Prüfungen abzulegen (Mini-CEX). Näheres dazu findet sich unter 4.3. und auf VAM. Im Rahmen der Eidgenössischen Prüfung Humanmedizin werden am Ende des 6. Studienjahres auch die im WSJ erworbenen Fertigkeiten und Fähigkeiten überprüft.

## 4. Formale Richtlinien zur Durchführung des WSJes

Das WSJ ist in Übereinstimmung mit dem Reglement der Medizinischen Fakultät Zürich zu absolvieren und zu dokumentieren. Die Anerkennung des WSJ durch das Schlusstestat des Studiendekanats ist Voraussetzung für die Zulassung zum 6. Studienjahr.

Abweichungen vom Reglement im Sinne von Ausnahmeregelungen sind möglich, wenn Sie zuvor schriftlich beantragt, begründet und genehmigt worden sind. Gesuche sind an den Stab des Studiendekanats zu stellen.

### 4.1 Zeitpunkt und Dauer

4.1.1 Das WSJ muss im 5. Studienjahr und ausschliesslich **nach erfolgreich absolviertem 4. Studienjahr** absolviert werden.

4.1.2 Das Wahlstudienjahr dauert insgesamt mindestens neun Kalendermonate. Es müssen 54 ECTS Credits erworben werden. Ein weiterer Monat (entspricht 6 ECTS) wird als Masterarbeitsmonat geplant und angerechnet.



4.1.3 Die 9 Monate Unterassistentenz sind in der Zeitspanne vom 1. September bis einschliesslich 31. August abzuleisten.

Ein Monat Militärdienst kann für das WSJ angerechnet werden, wenn dieser innerhalb der Zeitspanne vom 1. September bis einschliesslich 31. August liegt: Der Kaderkurs 2 der Schweizerischen Armee wird mit 2 Monaten für das WSJ anerkannt, wenn dieser innerhalb der Zeitspanne vom 1. September bis einschliesslich 31. August liegt.

4.1.4 Eine Anstellung als Unterassistentin bzw. Unterassistent muss mindestens einen vollen Kalendermonat (1. bis 30./31. eines Monats) oder ein ganzzahliges Vielfaches davon dauern. Kürzere Anstellungen oder nicht vollendete Monate werden nur in begründeten Ausnahmefällen und nach vorheriger Genehmigung durch das Studiendekanat anerkannt.

## **4.2 Zugelassene Ausbildungsstätten**

4.2.1. Es wird empfohlen, das WSJ in Spitälern zu absolvieren, die im Klinik-Katalog des Studiendekanats aufgelistet sind. Er kann auf VAM eingesehen werden. Ausserdem wird empfohlen, mindestens 3 Monate im Gebiet der Allgemeinen Inneren Medizin (ambulant oder stationär) zu absolvieren.

Zur Ausbildung von Studierenden im WSJ sind ausser den im Verzeichnis aufgeführten Kliniken zugelassen:

4.2.2 Spitaler in der Schweiz,  
die bei der Weiterbildungsstatten der FMH gelistet sind (<http://www.siwf-register.ch/>), wenn sie unter der Leitung einer/s vollamtlichen Chef-arztin/ Arztes stehen, und diese(r) die Verantwortung fur eine Ausbildung in ubereinstimmung mit dem Reglement fur das WSJ ubernimmt.

### 4.2.3 Spitaler im Ausland

Bis zu 3 Monate des WSJ konnen an Spitalern im Ausland geleistet werden, welche als Lehrspitaler (Teaching Hospital) an Universitaten angeschlossen sind. Auslandspraktika, die langer als 3 Monate dauern, konnen auf Antrag genehmigt werden. Auslandspraktika sollten erst nach Erlangung ausreichender klinischer Erfahrung (absolvierte Unterassistentenzmonate in der Schweiz) geplant werden.

Bewerbungen fur auslandische, nicht-universitare Ausbildungsstatten mussen dem Studiendekanat mit den notigen Informationen uber die Qualitat der Ausbildung (z.B. Bettenzahl, Abteilungen, Name des/der fur Ausbildung zustandigen Chefarzt/-arztin) zur Genehmigung vorgelegt werden.

### 4.2.4 arztinnen / arzte in freier Praxis

Bis zu 3 Monate des WSJes konnen in einer Arztpraxis geleistet werden. Eine Liste der praktizierenden arztinnen und arzte, die bereit sind, Studierende im WSJ auszubilden, wird vom Institut fur Hausarztmedizin herausgegeben (<http://www.hausarztmedizin.uzh.ch/de/Lehre/wahlstudienjahr.html>). Zugelassen sind zudem andere arztinnen und arzte, wenn sie eidgenossisch diplomiert sind und in der Schweiz praktizieren, oder in der Schweiz als niedergelassene arztin oder Arzt arbeiten.



#### 4.2.5 Weitere Gesundheitsinstitutionen in der Schweiz

Bis zu 3 Monate des WSJes können in weiteren Gesundheitsinstitutionen in der Schweiz (Gesundheitsbehörden etc.) geleistet werden, sofern sie unter der Leitung einer/s vollamtlichen Chefärztin/ -arztes stehen, diese(r) die Verantwortung für eine Ausbildung in Übereinstimmung mit der Studienordnung für das Wahlstudienjahr übernimmt und eine ärztliche Tätigkeit ausgeübt wird. In Zweifelsfällen ist die Bewerbung dem Studiendekanat zur Genehmigung vorzulegen.

#### 4.2.6 Wissenschaftliche Institute

Auf Antrag kann für bis zu 3 Monate des Wahlstudienjahres eine Forschungstätigkeit in wissenschaftlichen Instituten ausgeübt werden. Die Tätigkeit muss in einer universitären Einrichtung oder einer der Universität gleichwertigen Einrichtung absolviert werden.

### 4.3 Planung, Dokumentation und Evaluation des WSJ

#### Planungsphase

4.3.1 Das persönliche Formular ‚WSJ-Ausweis‘ wird vom Studiendekanat im 3. Studienjahr (Bachelor) ausgegeben.

4.3.2 Im 3. und 4. Studienjahr bewerben sich die Studierenden bei den zugelassenen Ausbildungsstätten um eine Anstellung als Unterassistent/in. Bei erfolgreicher Bewerbung müssen Zeitpunkt des Antritts und Dauer der einzelnen Anstellung von der/dem ausbildenden Chef-Ärztin/ Arzt auf dem WSJ-Ausweis testiert werden. Bei Stellen im Ausland kann auch eine andere Form der schriftlichen Stellenbestätigung akzeptiert werden.

4.3.3 Das gesamte WSJ-Programm von mindestens 9 Monaten muss bis zum 31. Mai des Jahres des Antritts des WSJ dem Studiendekanat zur Genehmigung vorgelegt werden.

4.3.4 Nach Genehmigung des vollständigen Wahlstudienjahrprogramms durch das Studiendekanat mittels Stempel im Wahlstudienjahr-Ausweis und nach Bestehen aller vorgesehenen Leistungsüberprüfungen der Module des 4. Studienjahres besteht die Berechtigung zum Antritt des Wahlstudienjahrs.

Der freigegebene WSJ-Ausweis wird der/ dem Studierenden ausgehändigt, eine Kopie verbleibt im Studiendekanat.

#### Durchführungsphase

#### 4.3.5 Dokumentation im Logbuch

Zur Dokumentation ihrer Tätigkeit im WSJ und zur Unterstützung Ihrer Selbsteinschätzung führen Sie obligatorisch ein **Logbuch**. Die einzelnen Elemente des Logbuchs sind auf VAM zur Verfügung gestellt. Dort finden Sie genaue Hinweise zur Verwendung (Häufigkeit und Dokumentation von Mini-CEX, Selbstreflexion, Supervisionsgespräche).



Am Ende des WSJ wird das ausgefüllte Logbuch zusammen mit dem WSJ-Ausweis im Studiendekanat abgegeben. Das Führen und die Abgabe des Logbuchs sind obligatorisch; es findet aber keine inhaltliche Bewertung der dokumentierten Lerninhalte statt, welche zu einer Nicht-Anerkennung absolvierter WSJ-Monate führen könnte.

#### 4.3.6 Bestätigung der absolvierten Stellen

Nach Beendigung einer Anstellung als Unterassistent/in lassen Sie sich von der/dem ausbildenden Chef-Ärztin/Arzt mit Stempel und Unterschrift im WSJ-Ausweis bescheinigen, dass die Ausbildung entsprechend der Vereinbarung erfolgt ist.

#### 4.3.7 Abgabetermin des WSJ-Ausweises und Logbuchs

Nach Ableistung des gesamten WSJ übermitteln die Studierenden dem **Studiendekanat** umgehend, **spätestens bis 15. September** den vollständigen WSJ-Ausweis im Original inkl. Logbuch und Evaluationsbogen zum WSJ.

Nach Prüfung der Bescheinigungen und der Vollständigkeit der Evaluation erfolgt das Schlusstest und die Gutschrift der Kreditpunkte, was zur Zulassung zum 6. Studienjahr (3. SJ Master) berechtigt.